



Satzung

Zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Remchingen (Feuerwehr- Kostenersatz- Satzung FwKS) vom 09. Dezember 2021

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Remchingen am 09. Dezember 2021 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Remchingen beschlossen:

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Remchingen wird wie folgt geändert:

§1

§ 4 Berechnung der Kostensätze wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Kostensätze werden nach Zeitaufwand und nach Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und Geräte berechnet

(2) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

1. Bei zeitkritischen Alarmierungen, die von Montag bis Freitag (ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen) - jeweils im Zeitfenster von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr- erfolgen wird in der ersten Stunde ein Aufschlag von 2,00 € zugeschlagen.

2. Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, deren Körper aufgrund ihrer individuellen Einsatzfähigkeit außergewöhnlich verschmutzt wird, wird zusätzlich eine pauschale von 5,00 € zugeschlagen.

(3) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.

2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(4) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt. Diese gelten auch für Einsatzkräfte in Bereitstellung.

(5) Bei Einsätzen setzt sich der Kostenersatz zusammen aus:

1. den Personalkosten für die Feuerwehrangehörigen

a) ehrenamtliches Personal	25,00 €/ Std.
b) hauptamtliches Personal	36,00 €/ Std.

2. Fahrzeuge

- a) Genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

1. Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 €/ Std.
2. Mannschaftstransportwagen bis 3 500 kg	20,00 €/ Std.
3. Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	46,00 €/ Std.
4. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 €/Std.
5. Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 €/Std.
6. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 €/Std.
7. Rüstwagen RW	187,00 €/Std.
8. Gerätewagen Logistik GW-L2	54,00 €/Std
9. Feuerwehrboot	4,00 €/Std.

(6) Die Sätze nach Absatz 2 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

(7) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

(8) Entstehen besondere Kosten, die nicht in der Aufstellung der Rechtsverordnung des Innenministeriums enthalten sind, so können diese durch die Gemeinde Remchingen kalkuliert und zusätzlich erhoben werden.

§2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Remchingen, den 25. Februar 2022

Luca Wilhelm Prayon
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.